



Betreibungsamt

Bremgarten & Umgebung

Zürcherstrasse 1

Postfach

5620 Bremgarten

info@ba-bremgarten.ch

www.ba-bremgarten.ch

Tel 056 648 86 00

Gemeinden

Bremgarten

Zufikon

Fischbach-Göslikon

Jonen

Oberlunkhofen

Rottenschwil

Information für den Gläubiger bei Rechtsvorschlag des Schuldners

Was bedeutet Rechtsvorschlag?

Nach schweizerischem Recht kann gegen jede Person eine Betreibung eingeleitet werden, ohne dass die geltend gemachte Forderung bewiesen oder vom Schuldner anerkannt ist. Der Betriebene muss daher die Möglichkeit haben, eine nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Betreibung zu bestreiten. Dazu dient der Rechtsvorschlag. Damit wird die Betreibung solange gestoppt, bis der Rechtsvorschlag beseitigt ist.

Der Schuldner hat gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhoben. Wie kann die Betreibung fortgesetzt werden?

Das Fortsetzungsbegehren kann erst gestellt werden, wenn der Rechtsvorschlag entweder vom Schuldner zurückgezogen oder vom zuständigen Gericht beseitigt worden ist. Dafür ist nicht das Betreibungsamt zuständig, vielmehr ist ein zivilrechtliches Verfahren nötig.

Wenn Sie über eine unterzeichnete Schuldanerkennung verfügen, die Forderung bereits durch ein Gerichtsurteil festgestellt worden ist oder eine öffentliche Urkunde vorhanden ist, können Sie beim Bezirksgericht am Betreibungsort die Aufhebung des Rechtsvorschlags ("provisorische" bzw. "definitive Rechtsöffnung") beantragen. Das Formular "Rechtsöffnungsbegehren" finden Sie auf unserer Homepage.

In allen übrigen Fällen kann der Gläubiger eine Forderungsklage (Zivilklage) beim Friedensrichteramt am Wohnsitz des Schuldners einreichen. Der Friedensrichter bemüht sich, eine Einigung herbeizuführen. Kommt es zu keiner Einigung, so stehen dem Friedensrichter folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Er hält im Protokoll fest, dass es keine Einigung gegeben hat und erteilt die Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)
- Er **kann** bei einem Streitwert **unter** CHF 2'000.00 abschliessend entscheiden (Art. 212 ZPO)
- Er **kann** den Parteien **bis** zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 einen Entscheidvorschlag unterbreiten (Art. 210 ZPO)

Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209 ZPO). Das Formular "Forderungsklage (Zivilklage)" erhalten Sie auf unserer Homepage.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auf den 1. April 2013 wurden die Friedensrichterkreise im Kanton Aargau neu strukturiert. Neue Geschäfte sind stets an die zentralen Zustelladresse zu richten. Der geschäftsführende Friedensrichter bzw. die geschäftsführende Friedensrichterin wird die Geschäfte gleichmässig, unabhängig vom Wohnsitz der Parteien, auf die einzelnen Friedensrichterinnen und Friedensrichter verteilen.

Zuständige Friedensrichterkreise für die Gemeinden:

Bremgarten, Hermetschwil-Staffeln
Jonen, Oberlunkhofen, Zufikon

Fischbach-Göslikon

Rottenschwil

Zentrale Zustelladressen:

Friedensrichterkreis VII, Postfach 225,
5620 Bremgarten

Friedensrichteramt Kreis VI
Postfach 55, 5612 Villmergen

Friedensrichteramt Bezirk XIII
Postfach 238, 5630 Muri

Beachten Sie bitte, dass bei Forderungen aus mietrechtlichen Angelegenheiten zwecks Rechtsöffnung die Mieterschlichtungsstelle zu konsultieren ist.
Das Formular "Schlichtungsbegehren" finden Sie auf unserer Homepage.